

Geltende und geplante Rechtsordnung zur Verhütung von Berufskrankheiten

Von R. C. Schaetti, Luzern¹

I. Allgemeines

Das Recht faßt den Begriff der Berufskrankheit² enger als die Medizin, die Technik oder der allgemeine Sprachgebrauch. Da in der Folge von Rechtsnormen die Rede sein wird, scheint es daher zweckmäßig, einleitend einige begriffliche Klarstellungen vorzunehmen.

1. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter BK Gesundheitsschädigungen infolge wiederholter, durch den Beruf bedingter Insulte, deren Summe krankmachend wirkt. Die Berufskrankheit steht somit im Gegensatz zum Berufsunfall, das heißt zur Gesundheitsschädigung, die auf eine plötzliche Einwirkung bei der Berufsausübung zurückzuführen ist.

Wenn man sich nun aber im sozialen Unfallversicherungsrecht lediglich an diese Definition der *Berufskrankheit im weitern Sinne* hielte, wäre es in der Praxis oft äußerst schwierig, zwischen einer bei der Arbeit und einer in der Freizeit erworbenen Krankheit zu unterscheiden; es sei nur an Rheumatismen, Magenleiden, Ekzeme, Tuberkulosen, Bronchitiden usw. erinnert, die aus beruflichen oder zivilen Ursachen entstehen können. Bei einer so weiten Begriffsbestimmung würden daher die Unfallversicherungsträger riskieren, in bedeutendem Umfange auch banale Krankheiten entschädigen zu müssen, was nicht ihre Aufgabe sein kann, sondern der Krankenversicherung vorbehalten sein muß.

2. Aus diesem Grunde haben die Sozialversicherungsgesetze des In- und Auslandes in der Unfallversicherung den Begriff der BK enger gefaßt und die Entschädigungspflicht auf in Listen angeführte Krankheiten oder schädigende Ursachen und dergleichen beschränkt. Die nach dieser Enumerationsmethode umschriebenen Krankheiten können als *Berufskrankheiten im engern Sinne* bezeichnet werden. Es sind dies grundsätzlich jene Erkrankungen, die für bestimmte Berufe typisch und praktisch auch von einer gewissen Bedeutung sind.

3. Nach *schweizerischem Recht* fallen unter den Begriff der BK in diesem engern Sinne alle jene Krankheiten, die bei der Erzeugung oder Verwendung der in Art. 1 der Verordnung über BK³ aufgezählten 120 Stoffe oder Stoffgruppen verursacht werden (Art. 68, Abs. 1 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes)⁴. Den BK sind sodann 11 in Art. 3 der VO abschließend genannte

¹ Autor: Dr. iur. Robert C. Schaetti, SUVA, Luzern.

² Abgekürzt: BK

³ Vom 6. April 1956 abgekürzt: VO

⁴ Vom 13. Juni 1911, abgekürzt: KUVG

sog. akute berufliche Krankheiten oder Krankheitskategorien gleichgestellt (Art. 68, Abs. 3, KUVG).

Um die jeder Enumeration anhaftenden Mängel so weit als möglich auszumerzen, hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt¹ schon 1918 einen Beschluß über die Gewährung freiwilliger Leistungen bei andern als den gemäß Gesetz zu entschädigenden BK gefaßt. Dieser Beschluß, der eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Generalklausel darstellt, ist 1956 erweitert worden.

4. Wenn in der Folge von *Prophylaxe* gesprochen wird, so ist darunter die Verhütung der BK im engern Sinne zu verstehen, also die Verhütung jener Erkrankungen, die im Schadenfalle auf Versicherungsleistungen der SUVA Anspruch geben.

Wir befassen uns also hier nicht mit der Prophylaxe der BK im weitern Sinne, deren Folgen gegebenenfalls die Krankenversicherung zu entschädigen hat,

also nicht mit BK, die in Betrieben entstehen, welche dem Versicherungsobligatorium nicht unterstellt sind (zum Beispiel Schädigungen von Heimarbeitern durch radioaktive Leuchtfarben, mit deren Verhütung sich der arbeitsärztliche Dienst des BIGA befaßt),

aber auch nicht mit Fragen der Hygiene, betreffen diese nun Betriebe, die der SUVA unterstellt sind oder nicht (zum Beispiel Bekämpfung nicht gefährlicher Staube, was Sache der Fabrikinspektoren bzw. der Gewerbepolizei ist),

und schließlich auch nicht mit Schädigungen, welche die Allgemeinheit ebenso treffen können wie die Arbeitnehmer (zum Beispiel Epidemien, deren Bekämpfung in die Kompetenz der Gesundheitspolizei fällt).

5. Noch ein Wort zur Regelung der *Zuständigkeiten*: Für die Anordnung technischer oder medizinischer Maßnahmen zur Verhütung von BK im engern Sinne ist ausschließlich die SUVA kompetent. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Fabrikbetriebe; hier wirken neben der SUVA im Plangenehmigungsverfahren die kantonalen Fabrikinspektoren in dem von der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz umschriebenen Rahmen bei der Prophylaxe mit, soweit sie sich auf den Bau und Umbau bezieht; ferner wirken in Fabriken ganz allgemein die eidgenössischen Fabrikinspektoren in beschränktem Umfange als Mandatare der SUVA mit.

II. Gesetzliche Grundlagen

1. Die dem Versicherungsobligatorium unterstehenden Betriebe sind nach Art. 65, Abs. 1, KUVG verpflichtet, zur Verhütung von BK alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

¹ Abgekürzt: SUVA

Auf dem Gebiete der *technischen Prophylaxe* verpflichten diese Bestimmungen somit die Betriebsinhaber, das Nötige vorzukehren, ohne daß irgend-eine Intervention seitens der SUVA nötig wäre. Tun sie dies nicht, so kann die SUVA ihre Versicherungsprämien erhöhen (Art. 102 und 103, Abs. 2, KUVG) oder Strafanzeige erstatten (Art. 66 KUVG, wenn nicht ein schwererer Tatbestand des Strafgesetzbuches in Frage kommt).

Neben dieser ganz allgemeinen Verpflichtung des Betriebsinhabers sieht aber Art. 65, Abs. 2, KUVG vor, daß die SUVA in Form von Einzelweisungen ganz konkret vorschreiben kann, was in einem Betriebe für die Verhütung einer bestimmten BK vorzukehren ist. Gegen solche Weisungen kann an den Bundesrat rekuriert werden. Ihre Verletzung hat die gleichen Rechtsnachteile zur Folge wie die direkte Verletzung des soeben erwähnten Art. 65, Abs. 1, KUVG.

2. Was nun speziell die *medizinische Prophylaxe* anbetrifft, so ist hierfür als gesetzliche Grundlage Art. 65 bis¹ KUVG maßgebend. Die uns besonders interessierenden Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

«Der Bundesrat ist befugt, die Inhaber derjenigen in Art. 60 ff. bezeichneten Betriebe, in denen die Versicherten Berufskrankheiten im Sinne von Art. 68 ausgesetzt sind, zu verpflichten, vorbeugende Maßnahmen medizinischer oder anderer Natur zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind. Er erläßt dabei gleichzeitig Vorschriften über die Tragung der den Betriebsinhabern aus solchen Maßnahmen erwachsenden Kosten.

Der Bundesrat ist befugt, die Anstalt zu ermächtigen, besonders gefährdete Versicherte von der sie gefährdenden Arbeit auszuschließen. Er hat dabei Vorschriften zu erlassen über die Ausrichtung einer Entschädigung an die durch den Ausschluß von ihrer bisherigen Arbeit in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigten Versicherten, sofern diese keinen Anspruch auf anderweitige Versicherungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes haben.»

Der Unterschied in der bestehenden Rechtslage ist bemerkenswert: Im Gegensatz zur technischen Prophylaxe ist der Betriebsinhaber zur medizinischen nur verpflichtet, wenn der Bundesrat eine solche Pflicht auf dem Verordnungsweg einführt. Auch ist die SUVA ohne eine generelle Ermächtigung durch den Bundesrat nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen, und noch weniger Versicherte von der sie gefährdenden Arbeit auszuschließen; sie kann solche Maßnahmen nur empfehlen, aber nicht durchsetzen.

III. Bestehende Verordnungen über Verhütung einzelner Berufskrankheiten

1. Bis heute hat der Bundesrat von der ihm in Art. 65 bis KUVG eingeräumten Kompetenz zum Erlaß medizinisch-prophylaktischer Vorschriften nur hinsichtlich der *Silikose* Gebrauch gemacht, nämlich in der Verordnung vom 3. September 1948 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Quarzstaublunge². Anhand dieses Erlasses können die mit der Verhütung von

¹ Eingeführt durch Gesetzesnovelle vom 17. 12. 47.

² Abgekürzt: Silikoseverordnung.

BK zusammenhängenden Probleme am besten aufgezeigt werden. Er ist wie folgt aufgebaut:

In einem ersten Abschnitt sind jene Betriebe umschrieben, die den Sonderbestimmungen der Silikoseverordnung unterstehen. Sie werden einer Meldepflicht unterworfen und haben auf einen formellen Unterstellungsentscheid der SUVA Anspruch.

Ein zweiter Abschnitt regelt die medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen, die das Ziel verfolgen, besonders gefährdete Versicherte vom Staubmilieu fernzuhalten. Dies wird dadurch erreicht, daß einerseits in silikosegefährdeten Betrieben nur Versicherte beschäftigt werden dürfen, die auf Grund einer ärztlichen Untersuchung hierfür als tauglich erklärt worden sind, und daß sich andererseits die in diesen Betrieben beschäftigten Personen periodisch ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen haben. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Kosten dieser Untersuchungen den beteiligten Gefahrenklassen des Prämientarifs der SUVA zu belasten sind.

Ein dritter Abschnitt gilt den technischen Vorbeugungsmaßnahmen, die hier nicht weiter interessieren und im einzelnen Gegenstand von Verfügungen des Departementes sind.

Es folgen die Abschnitte über die Voraussetzungen und Höhe der Übergangschädigungen, ferner über die Rekursrechte und das Übergangsrecht.

2. Interessehalber sei erwähnt, daß der Bundesrat schon vor Inkrafttreten des Art. 65 bis KUVG, direkt gestützt auf Art. 65 KUVG, Verordnungen erlassen hat, die bereits rudimentäre Ansätze einer medizinischen Prophylaxe enthalten und heute noch Geltung haben. Es handelt sich um die Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei *Caissonarbeiten* von 1933 und über die Verhütung von *Bleivergiftungen* bei der Herstellung und Verwendung bleihaltiger Anstrichstoffe von 1942, auf die hier aber nicht näher eingetreten werden soll.

IV. Notwendigkeit einer Neuordnung

1. Wenn auch der Bundesrat die ihm eingeräumten Kompetenzen nicht voll ausgeschöpft hat, so darf doch gesagt werden, daß heute die medizinische Prophylaxe im großen und ganzen in der Großindustrie und in einsichtigen kleineren Unternehmungen befriedigend funktioniert. Man darf auch auf diesem Gebiet den jeweiligen Stand nicht bloß anhand der Rechtsvorschriften beurteilen, sondern in erster Linie anhand der tatsächlichen Verhältnisse. Berücksichtigt man dies, so kommt die Schweiz nicht so schlecht weg, wie es bei Vergleichen mit gewissen ausländischen Vorschriften angenommen werden könnte. Zu Dramatisierungen besteht auf jeden Fall kein Anlaß, um so weniger, als die BK – von der Silikose abgesehen – nicht einmal 3% der Gesamtbelastung der SUVA ausmachen, also im Vergleich zu den Unfällen eine untergeordnete Rolle spielen.

Immerhin vermag der gegenwärtige Zustand auf die Dauer nicht zu befriedigen. Die Schaffung angemessener und umfassender Rechtsgrundlagen für die medizinische Prophylaxe drängt sich ebenso auf, wie dies seinerzeit für die technische Prophylaxe der Fall war. Ohne sie können sich rückständige Betriebe gegen Tauglichkeits- und Kontrolluntersuchungen zur Wehr setzen, und die SUVA hat keinerlei Möglichkeit, sie zu einem andern Verhalten zu zwingen. Dazu kommt der weitere Umstand, daß freiwillig Prophylaxe betreibende Unternehmungen die dadurch entstehenden Kosten selber zu tragen haben, während die von der Silikoseverordnung vorgeschriebene Prophylaxe der SUVA belastet und von ihr auf die beteiligten Risikoklassen abgewälzt, also kollektiv finanziert wird. Schließlich ist es nach der gegenwärtigen Rechtslage – außer zur Verhütung der Silikose – auch nicht möglich, für bestimmte Arbeiten untaugliche Versicherte von der sie gefährdenden Arbeit auszuschließen und ihnen gegebenenfalls für den Berufswechsel gesetzliche Übergangentschädigungen zu gewähren. Auch auf diesem Gebiet beruht alles auf Freiwilligkeit.

Die gegenwärtige Lage stellt somit sowohl vom Standpunkt des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers eine Rechtsungleichheit dar, die den sozial- und gesundheitspolitischen Interessen nicht genügend Rechnung trägt.

2. Was nun die Auswahl der Arbeiten anbetrifft, bei denen krankheitsvorbeugende medizinische Maßnahmen durchgeführt werden sollten, darüber zu entscheiden ist in erster Linie Sache der Mediziner. Doch dürfen auch die wirtschaftlichen Überlegungen nicht außer acht gelassen werden. Ferner ist zu bedenken, daß die medizinische Prophylaxe, wenn sie zur letzten Maßnahme, nämlich zur Untauglicherklärung greifen muß, unter Umständen einen sehr schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Versicherten, verbunden mit beträchtlichen finanziellen Konsequenzen, darstellen kann. Schließlich ist auch der psychologischen Seite des Problems die nötige Aufmerksamkeit zu schenken; eine Häufung des Kontaktes mit dem Arzte, ohne daß subjektive Krankheits-symptome vorliegen, kann zur Folge haben, daß sich die betreffenden Personen mit der Zeit allzusehr mit ihrem Körper beschäftigen, ihr inneres Gleichgewicht verlieren und zu eingebildeten Kranken werden.

3. Zurückhaltung ist daher am Platze. Nur wo schwerwiegende, vor allem irreversible Schädigungen in Frage kommen und nur wo Tauglichkeits- und Kontrolluntersuchungen praktisch und nicht nur theoretisch krankheitsverhütend wirken können, sind zwingende Vorschriften zu verantworten. Auch ist daran zu denken, daß eine zu strenge Untauglichkeitspraxis nach und nach dazu führen kann, daß größere Kreise von Arbeitnehmern in der Wirtschaft nicht mehr eingesetzt werden – weil man sie als körperlich minderwertig betrachtet –, wodurch ein Proletariat besonderer Art geschaffen würde.

Es wird daher immer wieder zu prüfen sein, ob es nicht in gewissen Fällen besser ist, anstelle von Untauglichkeitserklärungen lediglich einen Druck zum Verlassen des gefährdenden Milieus auszuüben, sei es durch gute Ratschläge,

sei es dadurch, daß bei wiederholten Krankheitsrückfällen die Versicherungsleistungen gemäß dem ebenfalls 1947 eingeführten Art. 98 bis KUVG gekürzt werden. Dieser letztere Weg ist zum Beispiel in Art. 2 der Verordnung über Berufskrankheiten für Zementempfindliche eingeschlagen worden.

V. Das Projekt für eine neue allgemeine Verordnung

1. Bei der SUVA sind seit einiger Zeit Studien für die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer allgemeinen Verordnung zur Verhütung von BK im Gange, welche die bestehenden rechtlichen Lücken auffüllen soll. Es handelt sich um eine Rahmenverordnung, welche die auf alle Kategorien von BK anwendbaren allgemeinen Bestimmungen enthält, so daß diese übersichtlich zusammengefaßt werden können und nicht mehr bei jedem neuen Rechtserlaß wiederholt werden müssen. Das Schwergewicht dieser Verordnung liegt auf den Vorschriften über die medizinische Prophylaxe, während die Vorschriften über die technischen Schutzmaßnahmen den Verfügungen des Eidg. Departementes des Innern und Weisungen der SUVA vorbehalten werden. Mit dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Verordnung dürften die ganz oder teilweise revisionsbedürftigen Verordnungen für die Arbeit in Caissons, mit bleihaltigen Anstrichstoffen und im Quarzstaub¹ aufgehoben und in die neue Verordnung bzw. die dazugehörenden Verfügungen eingefügt werden. Gleichzeitig sollen neue Bestimmungen über die Prophylaxe der BK, die auf chemische Stoffe zurückzuführen sind, erlassen werden.

2. Im einzelnen ist der Entwurf, der sich stark an die bestehende Silikoseverordnung anlehnt, wie folgt konzipiert:

a) In einem ersten Abschnitt sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten. Sie umfassen den Geltungsbereich der Verordnung, der sich auf alle Betriebe erstreckt, in denen Versicherte dem Risiko von BK ausgesetzt sind. Ferner wird eine Meldepflicht für Betriebe statuiert, bei denen prophylaktische Maßnahmen zum vornherein in Frage kommen können. Es stehen Betriebe im Vordergrund, die mit aromatischen Aminen, Benzol (eventuell Toluol und Xylol), Blei, Caissonarbeiten, Quarz, Quecksilber, radioaktiven Stoffen oder Apparaten, die ionisierende Strahlungen aussenden², Schwefelkohlenstoff, eventuell Teerpech, Tri- und Perchloräthylen zu tun haben. Diese Liste kann vom Bundesrat je nach den Erfahrungen in einem spätern Zeitpunkt erweitert werden.

Auf Grund der Anmeldung der Betriebe oder aus eigener Initiative hat die SUVA in der Folge zu untersuchen, ob ein Betrieb, Betriebsteil oder eine Betriebsstelle den besondern Bestimmungen der Verordnung über die prophylaktischen Maßnahmen zu unterstellen sei oder nicht. Sie soll auch ermächtigt werden, solche Unterstellungen bei nichtmeldepflichtigen Betrieben auszu-

¹ Genauer Wortlaut oben in Ziffer III zitiert.

² Eine Strahlenschutzverordnung, gestützt auf das Atomgesetz, das KUVG und das Fabrikgesetz, ist in Ausarbeitung begriffen.

sprechen, wenn darin Arbeiten ausgeführt werden, die nach allgemeiner Erfahrung und nach den Erkenntnissen der Wissenschaft BK verursachen können. Gegen derartige Unterstellungsentscheide steht den Beteiligten ein Rekursrecht an den Bundesrat zu.

Um zu vermeiden, daß wegen eines einzelnen Versicherten ein ganzer Betrieb der Verordnung unterstellt werden muß, ist vorgesehen, daß die Verordnungsbestimmungen auch ohne eine solche Unterstellung auf einzelne Versicherte anwendbar erklärt werden können. Diese Bestimmung wird vor allem da Anwendung finden, wo sich weder Kontrolluntersuchungen noch technische Schutzmaßnahmen aufdrängen, sondern die Untauglichkeit auf eine individuelle Komponente zurückzuführen ist.

Schließlich wird unter den allgemeinen Bestimmungen eine Verpflichtung der Betriebsinhaber eingeführt, die Versicherten über die mit der Arbeit verbundenen besondern Gefahren und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen aufzuklären.

b) In einem weitem Abschnitt der Verordnung sind die medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen geregelt. An die Spitze soll ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren gestellt werden, von dem jedoch Jugendliche, die sich in fachtechnischer Ausbildung befinden, ausgenommen sind. Dann folgen die Verfahrensvorschriften bezüglich der Tauglichkeits- und Kontrolluntersuchungen (Fristen, Arztwahl, Aufsicht, Entscheidungsbefugnisse, Wirkungen der Tauglichkeits- und Untauglichkeitsentscheide, Kartothek der Versicherten, Kontrollbüchlein, Kontrolluntersuchungen, Kostentragung). Besonders hervorzuheben ist eine neue Bestimmung, die der SUVA das Recht einräumen soll, Versicherten, welche einer Tätigkeit obliegen, von der sie durch Untauglichkeitsentscheid ausgeschlossen worden sind und sich deswegen eine Berufskrankheit zuziehen, die Versicherungsleistungen zu verweigern oder zu kürzen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erscheint auf Grund in- und ausländischer Erfahrungen notwendig. Wer trotz Untauglicherklärung in dem für ihn gefährlichen Arbeitsmilieu tätig ist, nimmt eine Erkrankung in Kauf oder handelt zum mindesten grobfahrlässig. Er muß es sich daher gefallen lassen, daß die SUVA ihre Versicherungsleistungen gemäß Art. 98 KUVG einschränkt.

c) In einem weitem Abschnitt werden die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der technischen Prophylaxe geregelt, während die eigentlichen Vorschriften in Verfügungen des Departements normiert sein werden. Vordergrund sind generelle Vorschriften zur Verhütung der Silikose, der Caissonkrankheit und gewisser, durch chemische Stoffe verursachter Krankheiten in Aussicht genommen.

d) Es folgt der wichtige Abschnitt betreffend die Übergangschädigungen bei Berufswechsel im Falle der Untauglichkeit. Er hat die Bestimmungen über die Voraussetzungen und Höhe der Übergangschädigungen, die

Verrechnung der Übergangentschädigungen mit Versicherungsleistungen und das Verfahren bei Streitigkeiten zum Gegenstand. Die SUVA ist gegenwärtig daran, den Status bei den hauptsächlichsten europäischen Ländern in dieser Hinsicht abzuklären, um festzustellen, in welchen Fällen im allgemeinen Versicherte von der sie gefährdenden Tätigkeit ausgeschlossen werden und welches die Voraussetzungen und die Höhe der Übergangentschädigungen sind. Es zeigt sich jetzt schon, daß das Ausland wie bisher auch die Schweiz auf diesem Gebiete sehr zurückhaltend ist. Die Regelung dieser Frage ist von großer grundsätzlicher und finanzieller Tragweite. Sie ist nicht einfach zu lösen, da Mißbräuche leicht möglich sind.

e) Die Abschnitte über das Rekursverfahren gegen Entscheide über die Unterstellung und über die Tauglichkeit sowie gegen Weisungen über medizinische und technische Vorbeugungsmaßnahmen, ferner über die Schlußbestimmungen interessieren hier weniger.

3. Das weitere Procedere wird sich wie folgt abspielen: Mitte 1959 dürfte der Entwurf anstandsintern bereinigt sein. Alsdann wird er dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt, das die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anhört. Nach der endgültigen Bereinigung wird der Bundesrat die Verordnung beschließen und das Departement des Innern die dazugehörenden Verfügungen erlassen. Das Inkrafttreten des neuen Rechtssystems, das einen begrüßenswerten Fortschritt mit sich bringen wird, dürfte auf 1. Januar 1960 zu erwarten sein.

Zusammenfassung

Es werden die Begriffe der Berufskrankheit (BK) im weiteren und engeren Sinne umschrieben, die für die Anordnung technischer und medizinischer prophylaktischer Maßnahmen zuständigen Organe bezeichnet und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Nach Beschreibung der heute bestehenden Einzelverordnungen über die Verhütung von BK (Silikose, Caissonkrankheiten und Bleivergiftungen) wird auf die Notwendigkeit einer alle BK erfassenden Neuordnung hingewiesen und auf die Überlegungen, von welchen sich diese zu leiten hat.

Der von der SUVA ausgearbeitete Entwurf zu einer allgemeinen Verhütung von BK skizziert: Allgemeine Bestimmungen (Geltungsbereich, Meldepflicht, Unterstellung von Betrieben, Anwendbarkeit auf einzelne Versicherte); medizinische Vorbeugungsmaßnahmen (Beschäftigung Jugendlicher, Tauglichkeits- und Kontrolluntersuchungen, Ausschluß aus der gefährdenden Arbeit, Kürzungsbestimmungen bei Zuwiderhandlungen); technische Vorbeugungsmaßnahmen; Übergangentschädigung für Berufswechsel; Rechtsmittel. Das neue Recht wird voraussichtlich anfangs 1960 in Kraft treten.

Résumé

L'auteur définit la notion de maladie professionnelle, au sens large et étroit du terme, énumère les organes compétents pour décider les mesures préventives d'ordre technique et médical et commente les dispositions légales sur la matière. Après avoir donné un aperçu des différentes ordonnances qui existent aujourd'hui concernant la prévention de maladies professionnelles (silicose, maladie des caissons et intoxication au plomb), il montre la nécessité qu'il y a d'établir une nouvelle réglementation englobant toutes les maladies professionnelles et expose les considérations dont celle-ci doit s'inspirer.

L'étude porte ensuite sur les différentes parties du projet préparé par la CNA d'une ordonnance générale sur la prévention des maladies professionnelles: dispositions générales (champ d'application, déclaration obligatoire, assujettissement des entreprises, application de l'ordonnance à certains assurés), mesures préventives d'ordre médical (occupation des jeunes gens, examens d'aptitude et de contrôle, exclusion du travail nuisible à la santé, dispositions concernant la réduction des prestations en cas de contravention aux ordres reçus), mesures préventives d'ordre technique, indemnité de changement d'occupation, moyens de droit. La nouvelle réglementation entrera probablement en vigueur au début de 1960.

Referate

Schweizerische Gesellschaft für Präventivmedizin
Groupement romand d'hygiène industrielle et de médecine du travail
Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie und Gewerbe

*An den Hohen Bundesrat
Bundeshaus
Bern*

Zürich und Lausanne, den 3. April 1959

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,
Hochgeehrte Herren Bundesräte,

Die Schweizerische Gesellschaft für Präventivmedizin, das Groupement romand d'hygiène industrielle et de médecine du travail und die Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie und Gewerbe haben Donnerstag, den 19. März 1959, ihre Mitglieder zu einer Aussprache über die Probleme der prophylaktischen medizinischen Untersuchungen in der Industrie eingeladen. An dieser Veranstaltung haben mehrere Professoren und Ärzte über die Ergebnisse systematischer arbeitsmedizinischer Reihenuntersuchungen in besonders gefährdeten Berufsgruppen der Industrie berichtet.

Es ist seit langem bekannt, daß Arbeiter, die mit Blei, Quecksilber, Trichloräthylen, Benzol oder andern giftigen Stoffen beschäftigt sind, nicht selten schwere Gesundheitsschäden aufweisen, die auf die Exposition gegenüber den genannten Stoffen zurückzuführen sind. Die Untersuchungen der Referenten haben dies erneut bestätigt.

Auf Grund dieser Erfahrungen kommen die Teilnehmer an der oben erwähnten Aussprache vom 19. März zur Auffassung, daß obligatorische periodische ärztliche Untersuchungen notwendig sind, um die gefährdeten Arbeiter wirksamer als bisher gegen Berufskrankheiten zu schützen.

In der Schweiz besteht eine Verordnung, nach welcher sich silikosegefährdete Arbeiter obligatorisch ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen haben. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Maßnahme einen wesentlichen Beitrag an den Gesundheitsschutz dieser Arbeiter geleistet hat.

Die Teilnehmer an der Aussprache erlauben sich deshalb, Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, um die Erlassung einer Verordnung zu ersuchen, wie sie gegenwärtig von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ausgearbeitet wird. Diese sieht ein Obligatorium für periodische ärztliche Untersuchungen für besonders gefährdete Berufsgruppen vor.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Für die drei organisierenden Gesellschaften:

Prof. J. L. Nicod
Universität
Lausanne

Prof. F. Schwarz
Universität
Zürich

Prof. E. Grandjean
ETH
Zürich